

Regelungen zur Wiederaufnahme des Vereinsheimbetriebes des TSV Lindberg -COVID 19-

Stand: 17.06.2020

Dieses Hygienekonzept dient zur Wiederaufnahme des Vereinsheimbetriebes des TSV Lindberg während den geltenden allgemeinen Regelungen während der COVID 19 Pandemie. Die nachfolgenden Punkte sind im Rahmen des Besuches des Vereinsheims zwingend einzuhalten.

1) Personenzahl

Der Aufenthalt im Vereinsheim ist auf max. 10 Personen beschränkt. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.

2) Teilnehmer

2.1 Ausschluss vom Besuch für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Vereinsheim zu verlassen.

2.2 Der Aufenthalt MUSS LÜCKENLOS dokumentiert werden. Dazu ist stets eine Anwesenheitsliste zu führen. Entsprechende Listen sind vorzuhalten. Die Dokumentation ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach spätestens 3 Wochen zu vernichten.

2.3 Durch die Personenzahlbegrenzung (siehe 1.1) ist eine vorherige Anmeldung des Besuches erforderlich. Für jeden Öffnungstag ist daher vereinsseitig eine Person zu bestimmen, bei welcher die Anmeldung zu erfolgen hat.

3) Räumlichkeiten

3.1 In geschlossenen Räumen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Dazu sind entweder ausreichend Fenster zu öffnen oder die Lüftungsanlage des Vereinsheims zu nutzen. Auf einen entsprechenden Lärmschutz ist zu achten.

3.2 Die Nutzung der Kabinen (Duschen und Umkleieräume) ist nicht gestattet. Neben dem Gastraum stehen lediglich die Sanitärräume (WCs) zur Verfügung.

4) Hygieneregeln

4.1 Besucher sind angehalten, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist zu sorgen.

4.2 Die erstankommende Person ist verantwortlich für die Desinfektion der Eingangstürgriffe und Kühlschrankschranktürgriffe.

4.3 „Wildbiseln“ ist strikt untersagt.

5) Feiern

5.1 Für Feiern mit bis zu 50 Personen gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Gastronomie. Unter anderem bedeutet dies, dass die Regelungen zum Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht in bestimmten öffentlichen Bereichen einzuhalten sind. Die Feier ist vorher mit der Vorstandschaft abzustimmen und ein Verantwortlicher für die Veranstaltung zu benennen.

5.2 Feiern mit bis zu 50 Personen im Innern sind nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

5.3 Feiern im Außenbereich sind nur bis 22:00 Uhr erlaubt.

5.4 Ein entsprechender Lärmschutz ist stets einzuhalten.

6) 6. Sonstiges

6.1 Für die Einhaltung sind die anwesenden Personen verantwortlich. Verstöße gegen die vorgenannten Regeln dürfen und müssen mit einem Platzverweis geahndet werden.

6.2 Für die Wiederaufnahme des Sportbetriebs ist ein gesondertes Konzept einschlägig.

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder die Platzeigner weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können.

Wir wissen, ihr schafft das, denn ihr wollt ja wieder alle ins Heisl!

Franz Straub

1. Vorstand

TSV Lindberg